

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 14. Oktober	1986
Datum	Inhalt	Seite
9. 9. 1986	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik in Kulmbach ..... 2236-6-2-1-K	319
18. 9. 1986	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Musik ..... 2236-9-1-1-K	320
19. 9. 1986	Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSchPoIV) ..... 2030-2-5-I	321
27. 9. 1986	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzteordnung, des Tierschutzgesetzes und des Gesetzes über das Apothekenwesen ..... 2121-1-1-I	322
1. 10. 1986	Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung ..... 7824-3-E	323
30. 9. 1986	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) ..... 230-1-17-U	326

2236-6-2-1-K

## Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik in Kulmbach

Vom 9. September 1986

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

<sup>1</sup>Es wird eine staatliche Fachschule für Lebensmitteltechnik in Kulmbach errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Fachrichtungen Fleischereitechnik und Lebensmittelverarbeitungstechnik. <sup>3</sup>Sie tritt an die Stelle der bisherigen staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Fleischwirtschaft.

## § 2

Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist der Landkreis Kulmbach.

## § 3

<sup>1</sup>Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken ausgeübt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Regierung von Oberfranken ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>4</sup>Als

Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. <sup>5</sup>Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Oberfranken übertragen.

## § 4

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Fleischwirtschaft in Kulmbach vom 12. Juni 1974 (GVBl S. 374, BayRS 2236-6-2-1-K) außer Kraft.

(2) Die Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik nimmt frühestens im Schuljahr 1987/88 den Unterrichtsbetrieb auf.

München, den 9. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 26. September 1986 bekanntgemacht.

2236-9-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Musik

Vom 18. September 1986

Auf Grund von Art. 17 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Musik in Bayern (Fachakademieordnung Musik – FakOMusik) vom 9. August 1984 (GVBl S. 293) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 10 das Wort „Hospitanten“ durch das Wort „Gaststudierende“ ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Aufbaustudium)“ angefügt.
3. In § 8 Abs. 2 werden nach den Worten „Grundkenntnisse in der allgemeinen Musiklehre“ die Worte „und im instrumentalen Nebenfach“ eingefügt.
4. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„An anderen Ausbildungsstätten erbrachte musiktheoretische, musikpraktische und sprachliche Leistungen können angerechnet werden.“
5. § 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:  
„die mindestens aus einem Vorsitzenden und dem jeweiligen Fachlehrer bestehen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und eventuell weitere Mitglieder der Kommission werden vom Schulleiter bestimmt.“
6. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Abweichend von Satz 5 sind die Noten 4,6 und 4,7 der Note 5,0, die Noten 5,6 und 5,7 der Note 6,0 zuzurechnen.“
7. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:  
 „(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2) ist innerhalb des nächsten Studienjahres zu wiederholen.  
 (2) Die Abschlußprüfung im Hauptfach/in den Hauptfächern und im Zusatzfach kann

zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten regulären Abschlußprüfung einmal freiwillig wiederholt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 3.

8. In der Studentafel (Anlage 2) wird bei den Nrn. 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 jeweils

a) beim Fach Tonsatz der bisherige Klammerzusatz durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:

„(Harmonielehre mit Liedbegleitung, Kontrapunkt)“

und

b) in der dritten Spalte bei Harmonielehre mit Liedbegleitung und bei Kontrapunkt jeweils ein P ausgebracht.

9. Ferner werden in der Studentafel (Anlage 2) unter der Bezeichnung

– Hauptfachseminar (Nrn. 1.2, 2.1)

– Hauptinstrumentseminar (Nr. 2.2)

– Seminar (zum Hauptinstrument) (Nr. 2.3)

die Fächer A) Geschichte/Literatur  
B) Bau/Pflege

mit einer Klammer versehen und für beide Fächer gemeinsam in der dritten Spalte ein P angebracht.

10. Ferner wird in der Studentafel (Anlage 2) in Nr. 1.1 die Klammer hinter den Fächern Opernkunde/Dramaturgie und Allgemeine Musiklehre gestrichen und dafür eine entsprechende Klammer hinter die Fächer Musikgeschichte und Opernkunde/Dramaturgie gesetzt.

### § 2

<sup>1</sup>§ 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. <sup>2</sup>Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft.

München, den 18. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2030-2-5-I

**Verordnung  
zum Arbeitsschutz für jugendliche  
Polizeivollzugsbeamte  
(JArbSchPolV)**

**Vom 19. September 1986**

Auf Grund des Art. 88a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Ausnahmen von Art. 88a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes sind für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulässig zur Eigensicherung und auf Weisung des Staatsministeriums des Innern für Einsätze bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlichem Maß in Anspruch nehmen, soweit erwachsene Polizeibedienstete nicht zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Auf die Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten ist besonders Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Einsatzzeit ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

München, den 19. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2121-1-1-I

**Verordnung  
über Zuständigkeiten zum Vollzug  
der Bundesärzteordnung, des Tierschutzgesetzes und  
des Gesetzes über das Apothekenwesen**

Vom 27. September 1986

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, d und f des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120) und Art. 54 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes (BayRS 2122-3-I), geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 212), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten zum Vollzug der  
Bundesärzteordnung

(1) Zuständig für Entscheidungen nach §§ 3, 8 und 14b der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1985 (BGBl I S. 555), ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach §§ 5 und 6 der Bundesärzteordnung und für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9 Satz 1 der Bundesärzteordnung ist die Regierung, in deren Bereich der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach § 10 der Bundesärzteordnung ist die Regierung, in deren Bereich der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

(4) <sup>1</sup>Der Herkunftsstaat wird gemäß § 10a Abs. 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung durch das Staatsministerium des Innern unterrichtet. <sup>2</sup>Es ist auch zuständig für das Ausstellen von Bescheinigungen nach § 10a Abs. 4 der Bundesärzteordnung.

§ 2

Zuständigkeiten zum Vollzug der  
Approbationsordnung für Ärzte

(1) <sup>1</sup>Zuständig für Entscheidungen nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425, 609), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl I S. 1482), ist, soweit dort oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Es ist auch zuständige Stelle im Sinn von § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und zuständige Behörde im Sinn von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 15 Abs. 6 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 3 und § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Zuständige Behörde im Sinn von § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b der Approbationsordnung für Ärzte ist die sich aus der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GVBl S. 1126, ber. 1984 S. 57), ergebende Behörde.

§ 3

Zuständigkeiten zum Vollzug des  
Tierschutzgesetzes

Zuständige Behörde zum Vollzug des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1277), geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl I S. 705), ist

1. in den Fällen der §§ 8 und 21 Satz 2 die Regierung, in deren Bereich der Tierversuch vorgenommen werden soll,
2. in den übrigen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Tier sich befindet, der Tierversuch vorgenommen werden soll oder vorgenommen wurde oder das Gewerbe im Sinn des § 11 betrieben wird; § 11 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Zuständigkeiten zum Vollzug  
des Gesetzes über das Apothekenwesen und  
der Verordnung über den Betrieb von Apotheken

(1) Zuständig für den Vollzug des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl I S. 1993) ist vorbehaltlich der folgenden Absätze die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Zuständig für den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß sowie der §§ 5 und 11 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (BGBl I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl I S. 1267), ist die Bayerische Landesapothekerkammer.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen sowie für Abnahmen (§ 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen) von Krankenhausapotheken ist die Regierung.

§ 5

Schlußvorschriften und Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen ermächtigen zum Vollzug der Vorschriften in deren jeweiligen Fassungen.

(2) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 2 am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 27. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister



7824-3-E

## Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung

Vom 1. Oktober 1986

Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 3. Mai 1983 (GVBl S. 221) sowie Art. 12 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes - BayTierZG - (BayRS 7824-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts - Tierzuchtverordnung - TierZV - (BayRS 7824-3-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 3. Mai 1983 (GVBl S. 221) sowie Art. 12 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes - BayTierZG - (BayRS 7824-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Dritten Teil Abschnitt IV werden in der Überschrift die Worte „Mitwirkung der Gemeinden“ sowie die Worte „§ 28 Mitwirkung der Gemeinden“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für einen Körort können mehrere Körausschüsse gebildet werden.“

4. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen einer sonstigen Tierhaltung zur Samengewinnung gemäß § 17 Abs. 4 TierZG erforderliche Besamungserlaubnisse werden von der Landesanstalt ohne Zusammenhang mit der Besamungstagung erteilt.“

5. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht kann vom Erfordernis nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise absehen, sofern dadurch der Schutzzweck der Vorschrift nicht gefährdet wird.“

6. In § 26 Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „und Vertragsverlängerungen“ gestrichen.

7. In § 27 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Satzteil werden die Worte „wegen der geringen Anzahl der jährlich benötigten Samenportionen“ gestrichen.

8. § 28 wird aufgehoben.

9. In § 29 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. zur Aufrechterhaltung der Besamung im Gebiet einer Besamungsstation, wenn der dort gewonnene Samen aus Gründen der Seuchenbekämpfung nicht verwendet werden darf.“

10. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt für Besamungsstationen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins entsprechend.“

11. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Bullen werden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwerts das Leistungsmerkmal Eiweißmenge sowie die äußere Erscheinung zusätzlich in den Index einbezogen (§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979, BGBl I S. 1477).“

12. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „treten für den Bereich der Pferdezucht die in § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung in der jeweiligen Fassung bezeichneten Behörden“ ersetzt durch die Worte „tritt für den Bereich der Pferdezucht das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport“.

13. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die nachfolgenden Neufassungen ersetzt.

### § 2

Die Aufgaben des Landesamts für Pferdezucht und Pferdesport werden bis 31. Dezember 1986 von der Landesreit- und Fahrschule München-Riem wahrgenommen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1986 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

## Leistungsprüfungen

Tierart	Art der Prüfung	Durchführung der Prüfung	Sammlung und Auswertung der Ergebnisse
<b>Rinder</b>	1. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub Brandhof b. Emskirchen (Vereinigung zur Förderung der Rinderzucht in Nordbayern) Rotthalmünster (Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern)	Landesanstalt und Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub Landesanstalt  Landesanstalt und Tierzuchtamt Landshut
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, Landesanstalt sowie LKV
	3. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau und Versuchsgut Westerschondorf	Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau und Versuchsgut Westerschondorf sowie Landesanstalt
	4. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld	LKV und/oder Züchtervereinigungen sowie Besamungsstationen	LKV und Landesanstalt sowie Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
	5. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV und Landesanstalt
<b>Schweine</b>	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Landesanstalt und Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau	Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, Landesanstalt, Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau sowie Züchtervereinigungen
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Landesanstalt und Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau	Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt
	5. Stichprobenprüfung der Endprodukte von Kreuzungszuchtprogrammen auf Fleischleistung	Landesanstalt	Landesanstalt
	6. Stichprobenprüfung der Mütter von Endprodukten von Kreuzungszuchtprogrammen auf Zuchtleistung	Landesanstalt, Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht	Landesanstalt
<b>Schafe</b>	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub und Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie Landesanstalt, LKV und Züchtervereinigung

Tierart	Art der Prüfung	Durchführung der Prüfung	Sammlung und Auswertung der Ergebnisse
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub und Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV, Landesanstalt und Züchtervereinigung
	5. Milchleistungsprüfung	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
<b>Ziegen</b>	1. Milchleistungsprüfung	LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
<b>Pferde</b>	1. ELP für Hengste der Zucht- richtung Reitpferd an Station	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport
	2. ELP für Hengste der Zucht- richtung Pony und Kleinpferd im Feld	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport
	3. ELP für Hengste der Zucht- richtung Zugpferd im Feld	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport

### Verzeichnis der Körorte

Anlage 2  
(zu § 3)

Bullen	Eber	Schafböcke	Hengste	Ziegen
<b>für Körungen in/ohne Verbindung mit Absatzveranstaltungen</b>				
Ansbach	Alteglöfshaus	Ansbach	München	Ansbach
Babenhausen	Ansbach	Bamberg		Bamberg
Bayreuth	Bamberg	Buchloe		Bayreuth
Buchloe	Bayreuth	Donauwörth		Ingolstadt
Donauwörth	Buchloe	Garmisch-Partenkirchen		Würzburg
Grafring b. München	Donauwörth	Ingolstadt		
Günzburg	Ellingen	Landshut		
Ingolstadt	Günzburg	Miesbach		
Kempten (Allgäu)	Ingolstadt	Regen		
Landshut	Landshut	Straubing		
Miesbach	Mühldorf a. Inn	Traunstein		
Mühldorf a. Inn	Neustadt a. d. Aisch	Weilheim i. OB		
Neustadt a. d. Aisch	Pocking	Würzburg		
Pocking	Schwandorf			
Regen	Straubing			
Schwandorf	Weiden i. d. OPf.			
Straubing	Würzburg			
Traunstein				
Weiden i. d. OPf.				
Weilheim i. OB				
Würzburg				
<b>für Körungen nach Abschluß von Eigenleistungsprüfungen an Stationen</b>				
Brandhof	Grub	Grub	München	
Grub	Schwarzenau			
Rotthalmünster				

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

230-1-17-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
des Regionalplans der Region Donau-Wald (12)****Vom 30. September 1986**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-17-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Donau-Wald (12) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Donau-Wald (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den kreisfreien Städten Straubing und Passau sowie bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 1986 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Oktober 1980, GVBl S. 626, BayRS 230-1-17-U),
2. der Teilabschnitt „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen – Teilbereich Kies und Sand“ des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 27. Oktober 1980, GVBl S. 648, BayRS 230-1-19-U).

München, den 30. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134